

Vorkommissionen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe an Land vorgenommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 42

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder eine andere Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates hat, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die bereits zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann einem solchen Schiff, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe erweisen sowie Maßnahmen zur Reparatur des Schiffes und zur Sicherstellung der Ladung treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständigen Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Bergung eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen befreit, wenn sie nicht zur Verwendung in diesem Staat verbleiben.

Artikel 43

Die Artikel 39, 40 und 42 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 44

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, mit denen sie vom Entsendestaat beauftragt wurde, sofern sie nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.

Artikel 45

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat für die Vornahme konsularischer Handlungen Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 46

(1) Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Kraftfahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Staates einzumischen.

(2) Die Konsularräumlichkeiten dürfen nicht in einer Weise genutzt werden, die mit der Ausübung konsularischer Funktionen unvereinbar ist.

Artikel 47

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die Ausübung konsularischer Funktionen durch die diplomatische Vertretung des Entsendestaates. Für die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates, die mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut sind, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten der konsularischen Amtspersonen. Diese Mitglieder werden dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates notifiziert.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch die in Absatz 1 genannten Personen berührt nicht ihre Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten als Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung.

Artikel 48

Der Entsendestaat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 49

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Er tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten in Kraft, gerechnet von dem Tage ab, an dem eine der vertragschließenden Seiten der anderen vertragschließenden Seite schriftlich auf diplomatischem Weg ihre Absicht mitteilt, den Vertrag zu kündigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in New Delhi am 12. Dezember 1975 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher Sprache, in Hindi und in englischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Oskar Fischer
Minister für
Auswärtige Angelegenheiten

**Für die
Republik Indien**

Y. B. Chavan
Minister für
Auswärtige Angelegenheiten